

Anlage 7 - Verkehrs- und Sicherheitsregeln

für den nicht allgemein zugänglichen
Bereich des Flughafens Stuttgart

7. überarbeitete Auflage, Januar 2013

Für den nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Stuttgart gelten für alle Verkehrsteilnehmer die folgenden Bestimmungen:

1. die Flughafenbenutzungsordnung
2. die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
3. die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
4. die Luftverkehrsordnung
5. die nachstehenden Verkehrs- und Sicherheitsregeln

In Hinblick auf die Gewährleistung eines reibungslosen und insbesondere sicheren Betriebes haben sich alle Verkehrsteilnehmer mit dem Inhalt der Bestimmungen vertraut zu machen.

Stuttgart-Flughafen, im Januar 2013

Flughafen Stuttgart GmbH

gez.
Prof. Georg Fundel

gez.
Walter Schoefer

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	04
2.	Begriffsbestimmungen	04
3.	Verhaltensregeln	06
3.1	Grundregeln	06
3.2	Vorfahrtsregeln	08
3.3	Sonderrechte für Fahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte	08
3.4	Geschwindigkeit	09
3.5	Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken	09
3.6	Fahrbereiche	10
3.6.1	Fahrstraßen	10
3.6.2	Rollbereichsstraßen	10
3.6.3	Parkpositionsbereich (Flugzeugabstellplätze)	10
3.6.4	Vorfeld-Rollbahnen	12
3.6.5	Rollfeld	12
3.6.6	Enteisungsflächen	13
3.6.7	Stuttgart Army Airfield (SAAF)	13
3.7	Rückwärtsfahren	13
3.8	Halten und Parken von Fahrzeugen	13
3.9	Beleuchtung	14
3.10	Personenbeförderung und Ladung	14
3.11	Fußgänger	15
3.12	Verkehrsbehindernde Zustände, Verunreinigungen und FOD	15
3.13	Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse	15
3.14	Verhalten bei Unfällen	15
4.	Verkehrszeichen und Markierungen	16
4.1	Vorschriftzeichen	16
4.2	Markierungen	17
5.	Verkehrsüberwachung	19
6.	Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln	20
6.1	Ziel und Zweck	20
6.2	Maßnahmen bei Verstößen	20
6.3	Verstöße (Punktecatalog)	21
6.4	Schwerwiegende Verstöße	22
6.5	Sammlung der Daten	23
6.6	Saldoreduktion	23
6.7	Einspruchsrecht und Einspruchsgremium	23

7.	Zulassungsbestimmungen	23
7.1	Fahrgenehmigung und Kennzeichnung von Fahrzeugen	23
7.1.1	Genehmigung für Fahrzeuge zum Befahren des Sicherheitsbereichs	23
7.1.2	Besondere Kennzeichnung von Fahrzeugen	24
7.1.3	Fahrzeugplaketten	24
7.1.4	Ausnahmen von der Pflicht zur Fahrzeugkennzeichnung	25
7.2	Schulung über besondere Verhaltensregeln im Sicherheitsbereich (Vorfelddunterweisung für Fußgänger)	25
7.3	Ausbildung zum Befahren des Sicherheitsbereiches (Verkehrseinweisung)	26
7.4	Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Fahrerausweises	27
8.	Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen	28
9.	Kennzeichnung von gefährlichen Gütern und Sofortmaßnahmen bei deren Beschädigung	29
9.1	Kennzeichnung	29
9.2	Sofortmaßnahmen bei Beschädigung	31

1. ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Verkehrs- und Sicherheitsregeln sind für alle Verkehrsteilnehmer beim Betreten und Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereichs des Flughafens Stuttgart, gemäß der Flughafenbenutzungsordnung Teil II, 1.1 und 3.1.1, verbindlich. Sofern in den Verkehrs- und Sicherheitsregeln nichts anderes bestimmt ist, haben alle Verkehrsteilnehmer die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

(2) Der Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart darf von Personen nur mit den entsprechenden Ausweisen betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden (siehe Abschnitt 7.1.3).

(3) An den Kontrollstellen sind die entsprechenden Ausweise zum Betreten und Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereichs unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorzuzeigen bzw. dem Zugangskontrollsystem zuzuführen.

(4) Das Betreten und Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereichs des Flughafens Stuttgart erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

(5) Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Stuttgart aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Ausnahme- und Sonderfällen bleiben vorbehalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abstellfläche:

siehe Abschnitt 4.2 Absatz 6

Bereitstellfläche:

siehe Abschnitt 4.2 Absatz 5

Fahrerausweis:

Aufkleber über die von der FSG erteilte Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich.

Fahrerlaubnis, amtliche:

Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach StVZO zum Führen eines Kraftfahrzeugs.

Fahrgenehmigung:

Zulassung für ein Fahrzeug zum Befahren bestimmter Bereiche im Sicherheitsbereich.

Fahrstraße:

siehe Abschnitt 4.2 Absatz 1

Fahrzeug:

Der Begriff „Fahrzeug“ beinhaltet die in den nachfolgend aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften definierten Gerätegruppen sowie Fahrräder:

- GUV-VD 27.1 Flurförderzeuge;
- GUV-V C 10 Luftfahrt;
- GUV-VD 29 Fahrzeuge.

Flugbetriebsflächen:

Vorfeld und Rollfeld

Flughafenausweis:

Berechtigungsausweis zum Betreten des nicht allgemein zugänglichen Bereichs des Flughafens Stuttgart.

FOD (Foreign Object Debris / Foreign Object Damage):

Fremdkörper auf den Flugbetriebsflächen die dort nicht hingehören, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können.

Leitfahrzeug:

In der Regel schwarz-gelb kariertes Fahrzeug (Follow-me) zum Führen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen.



Nicht allgemein zugänglicher Bereich:

Sämtliche, vom öffentlichen Verkehr durch Zäune und Tore abgetrennten Bereiche des Flughafens Stuttgart. Er umfasst das Vorfeld, das Rollfeld sowie sonstige Betriebsbereiche, für die eine Zugangsberechtigung benötigt wird.

Parkposition:

Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs inklusive der markierten Bereitstellflächen.

Parkpositionsbereich:

Durch Markierungen begrenzte Fläche zum Abstellen oder Abfertigen von Luftfahrzeugen (siehe Abschnitt 3.6.3 Absatz 1).

Rollbahn:

Eine mit gelber Leitlinie versehene Fläche die dem Rollverkehr dient und wenn erforderlich durch eine rote Linie begrenzt ist (siehe Abschnitt 4.2 Absatz 3).

Rollbereichsstraße:

siehe Abschnitt 4.2 Absatz 2

Rollfeld:

Start- und Landebahn (Piste) sowie die weiteren für Starts und Landungen bestimmten Teile des Flughafens (z.B. Hubschrauberlandeplatz) einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen und die Rollbahnen sowie die weiteren zum Rollen bestimmten Teile des Flughafens außerhalb des Vorfeldes; das Vorfeld ist nicht Bestandteil des Rollfeldes.

Rollverkehr:

Am Boden rollende Flugzeuge und Hubschrauber, sowie schwebende Hubschrauber.

Sicherheitsbereich:

Sämtliche Bereiche innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches, die nur über eine Sicherheitskontrollstelle erreichbar sind. Er umfasst das Vorfeld, das Rollfeld inklusive der diese Bereiche umgebenden Flächen. Gebäudeteile, die nicht befahren werden können, gehören nicht zum Sicherheitsbereich im Sinne dieser Vorschriften.

Vorfeld:

Vorfeld-Rollbahnen und Parkpositionsbereiche inklusive der direkt angrenzenden Fahrstraßen und Geräteabstellflächen.

Abkürzungen:

DFS = Deutsche Flugsicherung GmbH
FSG = Flughafen Stuttgart GmbH
StVO = Straßenverkehrsordnung
StVZO = Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

3. VERHALTENSREGELN

3.1 Grundregeln

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Sicherheitsbereich – auch in Fahrzeugen – sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist ausschließlich in den durch die FSG ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

(3) Verkehrsteilnehmer dürfen den Sicherheitsbereich weder betreten noch befahren, wenn ihre Verkehrstüchtigkeit durch alkoholische Getränke, Medikamente, Drogen oder aus anderen Gründen beeinträchtigt sein kann.

(4) Um den Sicherheitsbereich betreten zu dürfen, muss jede Person an einer Schulung über besondere Verhaltensregeln im Sicherheitsbereich gemäß Abschnitt 7.2 teilnehmen.

(5) Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart befahren zu dürfen, ist der Besitz eines Führerausweises der FSG (siehe Abschnitt 7.3), sowie beim Führen von amtlich zugelassenen Fahrzeugen die amtliche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse Voraussetzung.

Beim Befahren des Sicherheitsbereiches mit einem nicht amtlich zugelassenen Fahrzeug ist neben dem Führerausweis der FSG die amtliche Fahrerlaubnis der Klasse B ausreichend. In diesem Fall muss die Eignung zum Führen dieser Fahrzeuge, sofern es sich nicht um PKWs handelt, nachgewiesen und dokumentiert sein.

- (6) Für die Benutzung des Sicherheitsbereiches mit Fahrrädern wird keine amtliche Fahrerlaubnis benötigt. Radfahrer müssen jedoch im Besitz eines Fahrerausweises der FSG (siehe Abschnitt 7.3) sein.
- (7) Fahrzeugführer ohne gültigen Fahrerausweis gemäß Abschnitt 7.4 Absatz 1 und/oder Fahrzeuge ohne gültige Fahrzeugplakette gemäß Abschnitt 7.1.3 Absatz 1 können den Sicherheitsbereich befahren, wenn sie durch ein Fahrzeug gelotst werden, dessen Fahrer eine Lotsenberechtigung besitzt. Die Lotsenberechtigung wird, nach vorausgegangener spezifischer Schulung durch die Ausbildungsstelle der FSG, erteilt.
- (8) Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das dienstlich unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das unnötige Laufen lassen von Motoren z. B. bei unbesetzten Fahrzeugen ist untersagt.
- (9) Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind. Unberührt hiervon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten (siehe auch Abschnitt 7.1).
- (10) Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- (11) Fahrzeurtüren sind während der Fahrt ständig geschlossen zu halten.
- (12) Die Gebots-, Verbots- und sonstigen Hinweiszeichen sind zu beachten. Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf dem Boden aufgebrachte Markierungen.
- (13) Bei der Vorbeifahrt an Fußgängern und Radfahrern auf Fahr- und Rollbereichsstraßen ist ein ausreichender Abstand, mindestens jedoch 1 m einzuhalten.
- (14) Im nicht allgemein zugänglichen Bereich ist auf verschiedene Höhenbeschränkungen zu achten.
- (15) Hydraulische Abstützungen von Fahrzeugen dürfen nur ausgefahren werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.
- (16) Alle Personen, die sich außerhalb von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, auf dem Vorfeld, dem Rollfeld und auf den das Rollfeld umgebenden Flächen aufhalten, haben Warnkleidung gemäß der jeweils gültigen europäischen Norm zu tragen. Radfahrer haben im Sicherheitsbereich Warnkleidung gemäß der jeweils gültigen Norm zu tragen. Ausgenommen von der Tragepflicht sind Fluggäste, Personen wie in GUV-VC 10 Luftfahrt definiert und Personen, die an einer von der FSG durchgeführten Flughafenführung teilnehmen.
- (17) Das Mitführen von Hunden (außer Diensthunden) ist untersagt.

3.2 Vorfahrtsregeln

- (1) Mit Eigenkraft rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leitfahrzeuge mit eingeschalteter gelber bzw. roter Rundumleuchte haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang.
- (2) Fahrzeuge auf Fahrstraßen haben gegenüber Fahrzeugen, die aus angrenzenden Flächen in die Fahrstraße einfahren, Vorfahrt.
- (3) Bei Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sowie generell bei Fahrten im Sicherheitsbereich gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

3.3 Sonderrechte für Fahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte

- (1) Fahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte haben gegenüber anderen Fahrzeugen Vorrang.
- (2) Werden durch Fahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte andere Fahrzeuge gelotst, haben die gelotsten Fahrzeuge die gleichen Rechte wie das lotsende Fahrzeug. Die gelotsten Fahrzeuge müssen durch eingeschaltetes Warnblinklicht kenntlich gemacht sein.
- (3) Fahrzeugen mit eingeschalteter Rundumleuchte ist durch Anhalten, Langsamfahren, rechts Heranfahren oder in sonst unterstützender Weise freie Bahn zu schaffen.
- (4) Die Sonderrechte gelten nicht gegenüber mit Eigenkraft rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leitfahrzeuge mit eingeschalteter gelber bzw. roter Rundumleuchte.
- (5) Bei Fahrzeugen mit eingeschalteter Rundumleuchte gilt die nachgenannte Reihenfolge der Vorfahrt:
 1. Fahrzeuge mit eingeschalteter blauer Rundumleuchte;
 2. Winterdienstfahrzeuge im Einsatz mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte;
 3. Fahrzeuge mit eingeschalteter roter Rundumleuchte;
 4. Zum Transport von Fluggästen eingesetzte Busse mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte;
 5. Alle anderen als die unter Punkt 1 – 4 genannten Fahrzeuge mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte.
- (6) Fahrzeuge der nachfolgend aufgeführten Dienststellen bzw. Organisationen sind im Einsatzfall nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden und dürfen die Fahr- und Rollbereichsstraßen verlassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie haben die Rundumleuchte einzuschalten.
 - Flughafenfeuerwehr
 - Rettungsdienst
 - Im Paragraph 35 StVO genannte Behörden und Organisationen
 - Verkehrsleiter vom Dienst
 - Marshaller
 - Flughafenwache während Alarmverfolgung
 - Winterdienst der FSG

(7) Die Rundumleuchte darf nur in besonders begründeten Fällen verwendet werden.

(8) Die Verwendung der Rundumleuchte befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung die Sicherheit des Verkehrs zu beachten.

(9) Das Betreten oder Befahren von Rollbahnen durch den in Absatz (5) genannten Personenkreis ist, je nach Zuständigkeit, nur nach vorheriger Genehmigung der DFS-Flugverkehrskontrollstelle bzw. der Verkehrszentrale erlaubt.

3.4 Geschwindigkeit

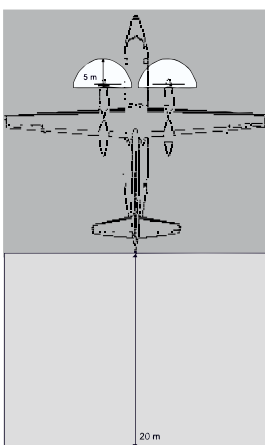
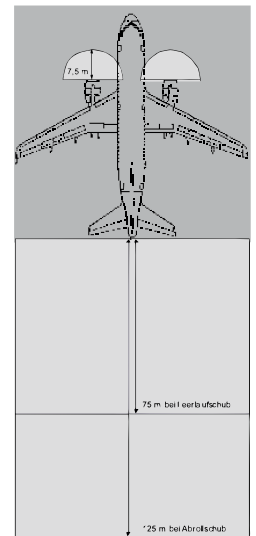
(1) Die Höchstgeschwindigkeit im Sicherheitsbereich ist grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Ausnahmen hiervon sind durch entsprechende Verkehrszeichen kenntlich gemacht.

(2) Auf Parkpositionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

3.5 Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken

(1) Flugzeuge mit Strahltriebwerken

- Vor laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 m einzuhalten.
- Hinter stehenden Flugzeugen mit laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 75 m einzuhalten.
- Hinter mit Eigenkraft rollenden bzw. an- oder abrollenden Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 125 m einzuhalten.
- Die Sicherheitsabstände hinter dem Flugzeug beziehen sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs.



(2) Flugzeuge mit Propellortriebwerken

- Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder befahren werden.
- Vor laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- Hinter Flugzeugen mit laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten.
- Der Sicherheitsabstand hinter dem Flugzeug bezieht sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs.

3.6 Fahrbereiche

3.6.1 Fahrstraßen

(1) Die Fahrstraßen sind grundsätzlich einzuhalten.

(2) Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Parkpositionen, Geräteabstellflächen usw.), ist so lange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende weiße Straßenbegrenzungslinie darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückfahrt zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen.

(3) Muss innerhalb eines Parkpositionsbereiches zwecks Flugzeugabfertigung von Parkposition zu Parkposition gefahren werden, kann auf die Benutzung der Fahrstraße verzichtet werden. Dabei ist größte Vorsicht erforderlich!

(4) Es ist grundsätzlich verboten, Fahrstraßen in Richtung Rollfeld zu verlassen.

3.6.2 Rollbereichsstraßen

(1) Rollbereichsstraßen sind durch das Vorschriftzeichen „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ und/oder durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnbegrenzung (siehe Abschnitt 4.2 Absatz 2) gekennzeichnet.

(2) Die Rollbahn darf nicht ohne ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 200 m) zu einem sich nähernden Luftfahrzeug überquert werden. Gegebenenfalls ist am Zeichen „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ anzuhalten und dem Luftfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.

(3) Auf Rollbereichsstraßen besteht Haltverbot.

(4) Sinngemäß gilt Abschnitt 3.6.1.

(5) Rollbereichsstraßen dürfen nicht von Fußgängern benutzt werden.

3.6.3 Parkpositionsbereich (Flugzeugabstellplätze)

(1) Der Parkpositionsbereich wird durch Fahrstraßen oder Geräteabstellflächen einerseits und eine rote Begrenzungslinie zur Vorfeld-Rollbahn andererseits gekennzeichnet.

(2) Das Befahren des Parkpositionsbereichs ist zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden Gründen erlaubt.

(3) Auf Parkpositionen ist der An- und Abrollbereich eines Luftfahrzeugs durch eine durchgezogene weiße und eine gestrichelte rote Linie, als Trennung zwischen Rollbereich und Bereitstellfläche, markiert. Innerhalb der Bereitstellflächen ist ein gefahrloses Bereitstellen von Fahrzeugen während des An- und Abrollvorganges möglich.

Werden Luftfahrzeuge auf Parkpositionen mit einer gelben gestrichelten Rollleitlinie abgestellt dürfen die angrenzenden Bereitstellflächen nicht belegt werden.

Auf Parkpositionen mit einer gelben gestrichelten Rollleitlinie oder ohne markierte Bereitstellflächen ergibt sich der An- und Abrollbereich aus der Spannweite des Luftfahrzeugs plus einen Sicherheitsabstand von 7,5 m zu den Tragflächenspitzen.

(4) Während des An- und Abrollvorgangs eines Luftfahrzeugs muss der Rollbereich frei von Personen, Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen sein. Auch bei An- und Abrollvorgängen auf benachbarten und gegenüberliegenden Parkpositionen ist Vorsicht geboten.

1. Parkpositionen, auf die ein Luftfahrzeug einrollen will, sind in der Regel daran zu erkennen, dass
 - eine Person zum Einwinken des Luftfahrzeugs bereitsteht oder
 - das automatische Andocksystem aktiviert ist.
2. Luftfahrzeuge, die von einer Parkposition abrollen wollen bzw. mit Schleppfahrzeugen gezogen oder geschoben werden, sind daran zu erkennen, dass die Zusammenstoß-Warnlichter blinken bzw. die Rundumleuchte am Schleppfahrzeug eingeschaltet ist und die Bremsklötze an den Fahrwerken entfernt worden sind.

(5) Auf Parkpositionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

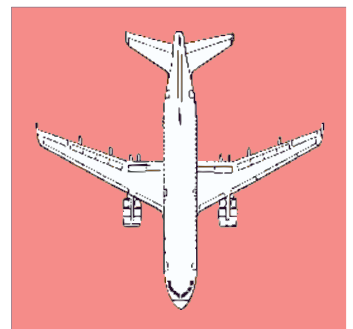
(6) Die Parkposition ist nach Beendigung der Flugzeugabfertigung von Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen unverzüglich zu räumen.

(7) Parkpositionen mit Fluggastbrücken

1. Der Aktionsbereich der Fluggastbrücken ist durch eine rot schraffierte Fläche gekennzeichnet (siehe Abschnitt 4.2 Absatz 8).
2. Wenn die an der Fluggastbrücke angebrachten gelben Rundumleuchten blinken, darf die rot schraffierte Fläche nicht betreten und befahren werden. Das Betreten ist Personen erlaubt, wenn dies aus Abfertigungsgründen unumgänglich notwendig ist. Ist die Fluggastbrücke in Bewegung ertönt zusätzlich ein akustisches Warnsignal.
3. Unter dem beweglichen Teil der Fluggastbrücke darf grundsätzlich nicht mit einem Fahrzeug hindurch gefahren werden. Es ist jedoch dann gestattet, wenn es zum Erreichen von Bedienpunkten am Luftfahrzeug unerlässlich ist. Das Unterfahren ist nur mit Hilfe eines Einweisers erlaubt.
4. An Fluggastbrücken hängende Kabel sind zu beachten.
5. Die Benutzung der Diensttreppe am Kopf der Fluggastbrücke ist nur den an der jeweiligen Abfertigung beteiligten Personen gestattet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Höhe und die Neigung der Treppenstufen ändern sich beim Anheben und Absenken der Fluggastbrücke.
6. Wenn die an der Fluggastbrücke angebrachten gelben Rundumleuchten blinken darf der bewegliche Teil der Fluggastbrücke einschließlich der Diensttreppe nicht betreten werden.

(8) Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug

1. Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von 4 m von den Tragflächenspitzen, von Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft.
2. Das Betreten und Befahren der Sicherheitszone ist nur gestattet, wenn dies zur Abfertigung des Luftfahrzeugs notwendig ist. Nicht unmittelbar benötigte Fahrzeuge sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen.
3. Die Sicherheitszone darf erst befahren werden, wenn die Bremsklötze am Fahrwerk untergelegt sind.
4. Bei der Aufstellung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass sich die Höhe des Luftfahrzeugs über Grund bei der Be- und Entladung verändert. Es ist deshalb ein entsprechender Abstand zwischen Fahrzeug und Luftfahrzeug einzuhalten.
5. Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen unter dem Flugzeugrumpf oder den Flugzeugtragflächen ist verboten. Es ist jedoch dann gestattet, wenn es zur Abfertigung am Flugzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringsten möglichen Geschwindigkeit zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich auch beim Vorwärtsfahren eines Einweisers zu bedienen.



6. Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.
7. Beim Betanken von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (4 m Radius um die Tankentlüftungsöffnungen) keine Fahrzeuge – ausgenommen Tankfahrzeuge – verkehren. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist in diesen Bereichen ebenfalls verboten (Ausnahme: Geräte in explosionsgeschützter Bauart).
8. Bei Austritt von Kraftstoff nicht durch die Flüssigkeit fahren und sofort die Feuerwehr benachrichtigen.
9. Der Fluchtweg für das Tankfahrzeug darf nicht verstellt werden. Tankfahrzeuge sind am Luftfahrzeug so abzustellen, dass sie ohne Rückwärtsfahren die Sicherheitszone verlassen können.
10. In der Sicherheitszone sind Fahrzeuge grundsätzlich so abzustellen, dass sie die Sicherheitszone ohne Rückwärtsfahren verlassen können.
11. Während des Anlassvorgangs dürfen sich nach Abziehen der Fluggasttreppen und -brücken keine Fahrzeuge oder sonstige Hindernisse im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche zu gewährleisten. Dies gilt auch bei der Betankung mit Fluggästen an Bord.

3.6.4 Vorfeld-Rollbahnen

(1) Vorfeld-Rollbahnen sind durch eine durchgehende rote Linie von den übrigen Vorfeldflächen abgetrennt (siehe Abschnitt 4.2 Absatz 3).

(2) Müssen Vorfeld-Rollbahnen außerhalb der Rollbereichstraßen betreten oder befahren werden, ist dies grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung der Verkehrszentrale zulässig. Sämtlichen Anweisungen der Verkehrszentrale ist Folge zu leisten. Eine dauernde Funkverbindung muss gewährleistet sein. Bei Fahrzeugen muss die Rundumleuchte eingeschaltet sein.

(3) Personen, die Vorfeld-Rollbahnen außerhalb der Rollbereichstraßen betreten oder befahren, haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer OTTO-Funkeinweisung bei der Ausbildungsstelle der FSG teilzunehmen. Dies gilt nicht für Personen, wenn sie von einer durch die FSG berechtigten Person gelotst werden (siehe auch Abschnitt 3.1 Absatz 7).

(4) Falls erforderlich dürfen Fahrzeuge ausnahmsweise über die rote Sicherheitslinie hinweg auf Vorfeld-Rollbahnen ausweichen. Dabei dürfen rollende Luftfahrzeuge nicht behindert werden.

3.6.5 Rollfeld

(1) Das Rollfeld darf nur mit Einwilligung der Verkehrsleitung (Verkehrsleiter vom Dienst) und nach vorheriger Genehmigung der DFS-Flugverkehrskontrollstelle betreten oder befahren werden. Sämtlichen Anweisungen der DFS-Flugverkehrskontrollstelle ist Folge zu leisten. Eine dauernde Funkverbindung muss gewährleistet sein. Bei Fahrzeugen muss die Rundumleuchte eingeschaltet sein.

(2) Für Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren gilt sinngemäß Abschnitt 3.6.4 Absatz 3.

3.6.6 Enteisungsflächen

Für die Durchführung von Enteisungsbetrieb auf den Enteisungsflächen findet der jeweils gültige Enteisungsplan für den Flughafen Stuttgart Anwendung, der ergänzende und ggf. auch abweichende Regelungen beinhaltet.

3.6.7 Stuttgart Army Airfield (SAAF)

Im Bereich des Stuttgart Army Airfield (SAAF) gelten besondere Bestimmungen. Rollbahnen und Parkpositionsbereiche dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der SAAF Base Operations betreten und befahren werden (Telefon +49 7 11/729-4273).

3.7 Rückwärtsfahren

- (1) Das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen.
- (2) Der Fahrer hat sich vor und während des Rückwärtsfahrens davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart oder Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder auch nur erschwert, ist die Rückwärtsfahrt nur mit Hilfe eines Einweisers oder einer geeigneten optischen Rückfahrlilfe erlaubt.
- (3) Der Einweiser hat sich durch Augenschein davon zu überzeugen, dass der Fahrweg hinter dem Fahrzeug frei ist. Während der Rückwärtsfahrt hat der Fahrer ständig Blickverbindung zum Einweiser zu halten und auf dessen Zeichen zu achten. Der Einweiser darf sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; er darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- (4) Die festgelegten Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen sind zu verwenden (siehe Abschnitt 8).
- (5) Vor Beginn jeder Rückwärtsfahrt ist ein Hupsignal zu geben. Darauf kann verzichtet werden, wenn am Fahrzeug mit eingelegtem Rückwärtsgang ein akustisches Warnsignal ertönt.
- (6) Der Rückwärtsgang ist erst unmittelbar vor dem Anfahren einzulegen. Bei Fahrtunterbrechungen ist der Gang wieder herauszunehmen und erst dann wieder einzulegen, wenn der Fahrer sich erneut überzeugt hat, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist oder der Einweiser freie Fahrt signalisiert hat.
- (7) Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

3.8 Halten und Parken von Fahrzeugen

- (1) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (2) Sein Fahrzeug verlässt nicht, wer es nach dem Aussteigen so im Auge behält, dass er nötigenfalls sofort damit wegfahren kann oder wer das Steuer einer anderen fahrbereiten Person übergibt.
- (3) Halten ist jede gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung, z.B. durch eine Verkehrsregel oder ein Verkehrszeichen, veranlasst ist.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur mit angezogener Feststellbremse geparkt werden. Antriebsmotoren sind grundsätzlich abzustellen.
- (5) Fahrzeuge dürfen, außer bei Flugzeugabfertigungen, nur auf den von der FSG ausgewiesenen Flächen geparkt werden.
- (6) Parkverbot besteht auf allen Rollbahnen, den Rollbereichstraßen und im An- und Abrollbereich von Luftfahrzeugen. Das Halten ist in diesen Bereichen nur in besonderen Fällen wie z.B. zur Aufnahme von FOD erlaubt.
- (7) Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von sonstigen Hindernissen hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist untersagt. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.
- (8) Das Halten und Parken von Fahrzeugen oder das Abstellen von sonstigen Hindernissen hinter am Flugzeug anstehenden Fluggasttreppen sowie vor ausgefahrenen Flugzeugtreppen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für die zum Fluggasttransport eingesetzten Fahrzeuge.

(9) Im Parkpositionsbereich darf der Fluchtweg von Tankfahrzeugen nicht verstellt werden. Tankfahrzeuge sind am Luftfahrzeug so abzustellen, dass sie ohne Rückwärtsfahren die Sicherheitszone verlassen können.

(10) Das Halten und Parken auf weiß markierten Sperrflächen ist untersagt.

3.9 Beleuchtung

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit und bei Sichtbehinderung am Tage (zum Beispiel Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist die Beleuchtung des Fahrzeugs – Abblendlicht – einzuschalten.

(2) Das Fahren mit Standlicht oder die Benutzung des Fernlichts ist nicht erlaubt.

3.10 Personenbeförderung und Ladung

(1) Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

(2) Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Dies gilt nicht für Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit und beim Rückwärtsfahren.

(3) Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu verladen und gegen Herabfallen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängereinrichtungen zu überzeugen.

(4) Die zulässigen Anhängelasten dürfen nicht überschritten werden.

3.11 Fußgänger

(1) Fußgänger müssen vorhandene Gehwege benutzen.

(2) Sofern kein Gehweg vorhanden ist, ist entlang von Fahrstraßen – am linken Fahrbahnrand außerhalb der Fahrbahnbegrenzung – zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Fahrbahnbegrenzung zu gehen.

(3) Fußgängern ist das Überqueren von durchgezogenen roten Linien untersagt.

3.12 Verkehrsbehindernde Zustände, Verunreinigungen und FOD

(1) Verkehrsbehindernde Zustände und Verunreinigungen sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Verkehrsleiter vom Dienst zu verständigen.

(2) Auf den Flugbetriebsflächen dürfen keine Fremdkörper (FOD) liegen, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Verursacher, sind zur Beseitigung dieser Fremdkörper verpflichtet. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Verkehrsleiter vom Dienst zu verständigen.

3.13 Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse

(1) Bei schlechten Sichtverhältnissen wie Nebel, Schneefall oder dichtem Regen, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Das Abblendlicht ist einzuschalten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen. Die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen ist in solchen Situationen unumgänglich.

(2) Sind Markierungen (Verkehrszeichen, Haltelinien usw.) bei Schneebelag oder schlechten Sichtverhältnissen etc. nicht zu erkennen, ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

3.14 Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall mit Personen- und/oder Sachschaden ist folgendes Verfahren einzuhalten:

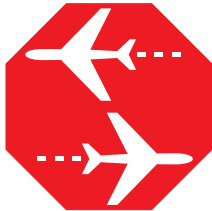
1. Unfallstelle absichern (Eigensicherung beachten).
2. Bei Unfällen mit Personenschaden ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen.
3. Erste Hilfe leisten (Eigensicherung beachten).
4. Meldung des Unfalls an den Verkehrsleiter vom Dienst zur Unfallaufnahme.
5. Die Unfallsituation ist unverändert zu lassen.
6. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zur Unfallaufnahme durch den Verkehrsleiter vom Dienst an der Unfallstelle verbleiben.
7. Ist den Unfallzeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle aufgrund der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes beim Verkehrsleiter vom Dienst zu melden.

4. VERKEHRSZEICHEN UND MARKIERUNGEN

4.1 Vorschriftzeichen

(1) Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgebrachte Verkehrszeichen.

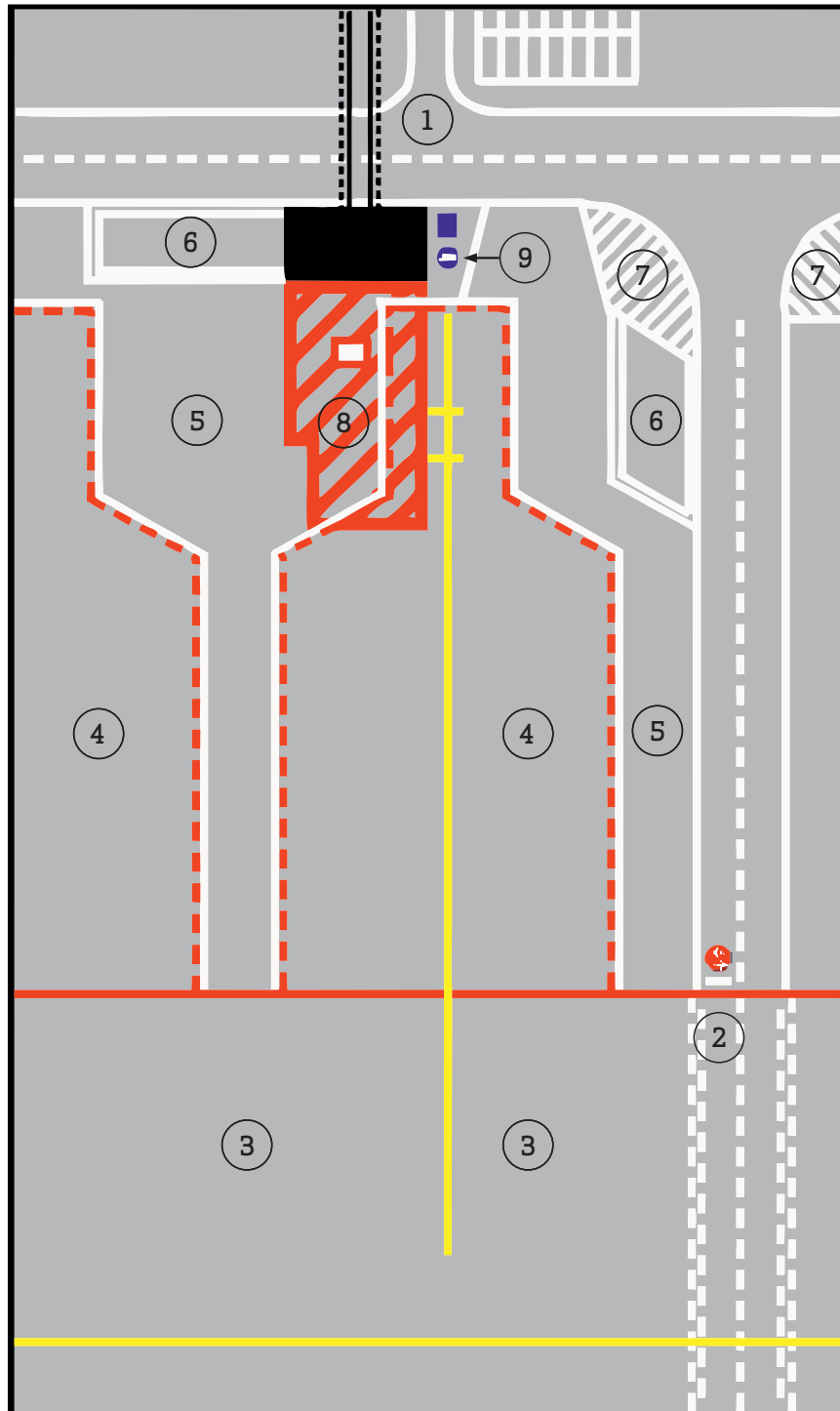
(2) Stopp bei Flugzeugrollverkehr.



(3) Rauchen und offenes Feuer verboten.



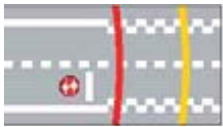
4.2 Markierungen



Die Bereiche (1) – (9) werden auf den nachfolgenden Seiten erklärt.

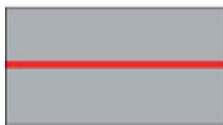


(1) Fahrstraße



(2) Rollbereichsstraße

Weißer, versetzt gestrichelte Linien mit Haltelinie für Fahrverkehr bei Flugzeugrollverkehr.



(3) Rollbahn

Die durchgezogene rote Linie darf grundsätzlich nur auf markierten Rollbereichsstraßen überquert werden.

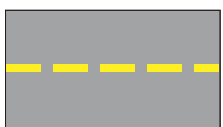


Durchgezogene gelbe Leitlinie für Rollverkehr.



(4) An- und Abrollbereich auf einer Parkposition

Während des An- und Abrollvorgangs eines Luftfahrzeugs muss der An- und Abrollbereich frei von Personen, Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen sein. Durchgezogene gelbe Leitlinie für Rollverkehr.



Einzelne Parkpositionen sind mit gelber gestrichelter Leitlinie für den Rollverkehr markiert.



Die Bereitstellfläche und der An- und Abrollbereich sind durch eine durchgezogene weiße und eine gestrichelte rote Linie voneinander getrennt.

(5) Bereitstellfläche

Fläche zur Bereitstellung von Fahrzeugen während der Abfertigung eines Luftfahrzeugs (von ca. 10 Min. vor Ankunft und bis ca. 10 Min. nach dem Abrollen).



(6) Abstellfläche

Fläche zum Abstellen von Fahrzeugen im Vorfeldbereich.



(7) Weiß schraffierte Sperrfläche

Das Halten und Parken von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist untersagt.



(8) Rot schraffierte Sperrfläche

Diese Flächen sind grundsätzlich von Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen freizuhalten. Bei Betrieb der Fluggastbrücke (gelbe Rundumleuchte blinkt) sind Betreten und Befahren grundsätzlich verboten.



(9) Fläche für Pushback-Schlepper

Diese Flächen sind mit dem gezeigten Zeichen markiert. Auf diesen Flächen dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Hindernisse abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Pushback-Schlepper

5. VERKEHRSÜBERWACHUNG

(1) Für die Überwachung des Personen- und Fahrverkehrs im Sicherheitsbereich sind die Verkehrsleiter vom Dienst, die Marshaller und die Mitarbeiter der Verkehrszentrale zuständig.

(2) Die Verkehrsleiter vom Dienst sind befugt Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

(3) Den Anweisungen der Verkehrsleiter vom Dienst, der Mitarbeiter der Verkehrszentrale und der Marshaller sowie von Personen mit hoheitsrechtlichem Auftrag, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit handeln, ist Folge zu leisten.

(4) Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln dem Verkehrsleiter vom Dienst anzuzeigen.

6. MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE VERKEHRS- UND SICHERHEITSREGELN

Gemäß § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebsicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die FSG als Betreiber des Flughafens Stuttgart ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der folgende Maßnahmenkatalog unterstützt die Einhaltung der Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart.

6.1 Ziel und Zweck

Die Verkehrsleiter vom Dienst, die Marshaller und die Mitarbeiter der Verkehrszentrale stellen die Einhaltung der Verkehrs- und Sicherheitsregeln sicher. Um für alle Beteiligten mehr Klarheit und eine bessere Einzelfallgerechtigkeit der erforderlichen Sanktionen zu erreichen, wird dem Verkehrsleiter vom Dienst dieser Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt.

Der Maßnahmenkatalog gewährleistet eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln im Sicherheitsbereich des Flughafens.

Der Maßnahmenkatalog informiert über Sanktionen, Punkte und beteiligte Personenkreise sowie die erforderliche Dokumentation.

6.2 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Der Verkehrsleiter vom Dienst ist bei regelwidrigem Verhalten autorisiert den Fahrerausweis einzuziehen. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei allen Verstößen sind durch die Verkehrsleiter vom Dienst die Personalien festzustellen. Anschließend wird der nachstehende Punktekatalog angewandt und mögliche Sanktionen verhängt. Der Dienstvorgesetzte bzw. der Verkehrsteilnehmer wird über die getroffenen Maßnahmen in Textform in Kenntnis gesetzt.

6.3 Verstöße (Punktecatalog)

Verstöße		
Nichteinhaltung von Fahrstraßen oder Befahren des Parkpositionsbereiches ohne zwingenden Grund	3.6.1 (1) (2) / 3.6.3 (2)	1
Missachtung eines Durchfahrtsverbotes oder Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	StVO	3
Betretten oder Befahren des Rollfeldes ohne Einwilligung der Verkehrsleitung oder ohne Genehmigung der DFS-Flugverkehrskontrollstelle	3.3 (9) / 3.6.1 (4) / 3.6.5 (1)	5
Unberechtigtes Betreten oder Befahren der Vorfeldrollbahnen außerhalb der gekennzeichneten Fahr- und Rollbereichstraßen	3.6.4 (2) (3) (4)	5
Führen von Fahrzeugen ohne vorschriftsmäßige Beleuchtung	3.9	2
Unberechtigte Verwendung der Rundumleuchte sowie Fahren ohne Rundumleuchte, wenn vorgeschrieben	3.2 (1) / 3.3 (1) (2) (4) (5) (6) (7) (8) / 3.6.4 (2) / 3.6.5 (1)	2
Nicht vorschriftsmäßiger Lotsenvorgang bzw. fehlende Lotsenberechtigung	3.1 (7) / 3.3 (2) / 7.1.4 (3)	2
Führen von Fahrzeugen mit leichten Sicherheitsmängeln	3.1 (9) / 7.1.1 (1)	2
Führen von Fahrzeugen mit schweren Sicherheitsmängeln oder ohne gültige Prüfplakette	3.1 (9) / 7.1.1 (1) (4)	4
Verstellen des Fluchtweges von Tankfahrzeugen oder vorschriftswidriges Abstellen von Tankfahrzeugen	3.6.3 (8) Punkt 9. 3.8 (9)	2
Missachtung der für das Halten oder Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von sonstigen Hindernissen geltenden Regeln	3.6.2 (3) / 3.6.3 (6) 3.6.3 (8) Punkt 11. 3.8 (4) (5) (6) (7) (8) (10)	1
Parken von Fahrzeugen auf Rollbahnen und Rollbereichsstraßen.	3.8 (6)	3
Missachtung des Vorrangs von rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen ohne konkrete Gefährdung	3.2 (1) / 3.6.3 (4)	5
Missachtung des Zeichens „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ bei anrollenden Luftfahrzeugen	3.6.2 (2)	5
Missachtung der Vorfahrtsregelung, Erzwingen der Vorfahrt oder Missachtung einer Stoppstelle	3.2 (2) (3) / 3.3 (1) (2) (3) (5) / StVO	3
Missachtung der für das Rückwärtsfahren geltenden Regeln	3.6.3 (8) Punkt 10. 3.7 (1) (2) (3) (5) (6) (7)	2
Missachtung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit oder nicht angepasste Fahrweise bei besonderen Wetter-, Sicht- oder Straßenverhältnissen	3.4 / 3.6.3 (5) / 3.13	3
Missachtung der Sicherheitsabstände im Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen	3.5 3.6.3 (8) Punkt 3., 4., 5. u. 7.	3
Missachtung des Sicherheitsabstandes zu Fußgängern und Radfahrern	3.1 (13)	3
Missachtung des auf Fahrstraßen einzuhaltenen Sicherheitsabstandes zu vorausfahrenden Fahrzeugen	StVO	3
Vorschriftswidriges Verhalten im Bereich der Fluggastbrücken	3.6.3 (7) Punkt 2., 3., 4., 5., u. 6.	2
Überfahren von am Boden liegenden Kabeln und Schläuchen	3.6.3 (8) Punkt 6.	2
Vorschriftswidriges Verhalten bei Unfällen	3.14	3

Vorschriftswidriges Verhalten bei der Behandlung von verkehrsbehindernden Zuständen, Verunreinigungen und FOD	3.12	2
Fehlende Warnkleidung	3.1 (16)	1
Fahren mit offenen Fahrzeugh Türen	3.1 (11)	1
Benutzung der Rollbereichsstraßen zu Fuß	3.6.2 (5) / 3.11 (3)	2
Missachtung des Rauchverbotes	3.1 (2)	2
Führen von Fahrzeugen ohne gültigen Fahrerlaubnis der FSG	3.1 (5) (6)	5
Nicht einhalten der vorgeschriebenen Anhängelasten oder ungenügende Ladungssicherung	3.10 (3) (4)	2
Missachtung der Anschnallpflicht	3.10 (1) (2)	1
Rechtswidrige Benutzung von Mobiltelefonen während der Fahrt	StVO	1

Sofern vorstehende Verstöße in besonders schwerer Weise oder mit konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter begangen werden, gilt Abschnitt 6.4.

Wird ein Punktestand von 5 Punkten erreicht, so muss der Verkehrsteilnehmer innerhalb von 14 Tagen an einer entgeltpflichtigen Nachschulung bei der Ausbildungsstelle der FSG teilnehmen. Wird diese Frist versäumt, wird der Fahrerlaubnis für einen Monat eingezogen und kann nur nach absolvierter entgeltpflichtiger Verkehrseinweisung wiedererlangt werden. Das Punktekonto reduziert sich nicht.

Wird ein Punktestand von 10 Punkten erreicht, so wird der Fahrerlaubnis für einen Monat eingezogen und kann nur nach absolvierter entgeltpflichtiger Verkehrseinweisung wiedererlangt werden. Das Punktekonto wird um 5 Punkte reduziert. Erreichen Personen ohne Fahrerlaubnis einen Punktestand von 10 Punkten behält sich die FSG das Recht vor, den Flughafenausweis für einen Monat zu sperren. Die Entscheidung über die Sperrung des Flughafenausweises trifft in jedem Einzelfall das im Abschnitt 6.7 Absatz 3 genannte Gremium.

6.4 Schwerwiegende Verstöße

Bei folgenden Verstößen wird der Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung für mindestens einen Monat entzogen und kann nur nach absolvierter Verkehrseinweisung wiedererlangt werden:

- Konkrete Gefährdung eines rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugs.
- Betreten oder Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens, wenn die Verkehrstüchtigkeit durch alkoholische Getränke, Medikamente oder Drogen beeinträchtigt ist.
- Befahren des Sicherheitsbereichs ohne amtliche Fahrerlaubnis.
- Die im Abschnitt 6.3 aufgeführten Verstöße, wenn sie in besonders schwerer Weise oder mit konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter begangen werden.
- Sonstige Verstöße bei konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter.

Die genaue Dauer des Fahrerlaubnisentzuges wird in jedem Einzelfall durch das im Abschnitt 6.7 Absatz 3 genannte Gremium festgelegt.

6.5 Sammlung der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden nur zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle Verkehrsverstoßeinträge gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Datenblatt. Eine solche Anfrage ist schriftlich an die Verkehrsleiter vom Dienst zu richten. Dort können die erfassten Daten eingesehen werden.

6.6 Saldoreduktion

Wenn ein Verkehrsteilnehmer im Zeitraum von 18 Monaten nach dem letzten Eintrag keine weiteren Verstöße begeht, werden vom Punktesaldo 5 Punkte abgezogen. Jedoch kann die Null-Punktmarke nicht unterboten werden. Werden während 3 Jahren keine weiteren Verstöße festgehalten, reduziert sich der Punktesaldo auf null.

6.7 Einspruchsrecht und Einspruchsgremium

(1) Einsprüche gegen erfasste Verstöße sind schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Eingang der Benachrichtigung an die Verkehrsleiter vom Dienst der Flughafen Stuttgart GmbH zu richten.

(2) Das im Absatz (3) genannte Einspruchsgremium berät über den Einspruch. Der Dienstvorgesetzte bzw. der Verkehrsteilnehmer wird über das Ergebnis der Beratung in Textform in Kenntnis gesetzt.

(3) Das Einspruchsgremium besteht aus jeweils einem Mitarbeiter der FSG-Dienststelle Verkehrsmanagement Luftseite, der FSG-Rechtsabteilung, der FSG-Ausbildungsstelle, und zwei Vertretern des „Ramp Safety Teams“. Bei Bedarf zieht das Gremium weitere sachverständige Personen als Berater hinzu.

(4) Die Tätigkeit des im Absatz (3) genannten Einspruchsgremiums wird durch Satzung geregelt.

7. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

7.1 Fahrgenehmigung und Kennzeichnung von Fahrzeugen

7.1.1 Genehmigung für Fahrzeuge zum Befahren des Sicherheitsbereichs

(1) Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind. Unberührt hiervon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten.

(2) Für das Betreiben von Fahrzeugen mit Eigenantrieb im Sicherheitsbereich ist die Genehmigung durch die FSG erforderlich. Anträge auf Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs sind an die Verkehrsleiter vom Dienst zu richten.

(3) Für das ständige Abstellen von Fahrzeugen im Vorfeldbereich ist die Genehmigung durch die FSG erforderlich.

(4) Fahrzeuge ohne Zulassung nach StVZO, die auftragsbedingt im Sicherheitsbereich eingesetzt werden, müssen vor der ersten Inbetriebnahme und dann jährlich durch die FSG oder einen unabhängigen Sachverständigen nach § 29 StVZO einer technischen Überprüfung unterzogen werden. Die erfolgte Prüfung durch die FSG wird durch die Ausgabe einer Prüfplakette belegt. Erfolgt die Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, wird die Prüfplakette gegen Vorlage des Prüfberichtes durch die Verkehrsleiter vom Dienst ausgegeben. Die Prüfplakette ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

(5) Die Ausgabe der Fahrgenehmigungen durch die Verkehrsleiter vom Dienst erfolgt für alle Fahrzeuge ausnahmslos erst nach Vorlage des Versicherungsnachweises (Deckungssumme im Haftpflichtbereich mindestens 50 Mio. €). Für Fahrzeuge ohne Zulassung nach StVZO muss zusätzlich der entsprechende Prüfbericht vorgelegt werden.

7.1.2 Besondere Kennzeichnung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die auftragsbedingt Bereiche befahren, für die eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, müssen mit einer gelben, roten bzw. blauen Rundumleuchte ausgerüstet sein.

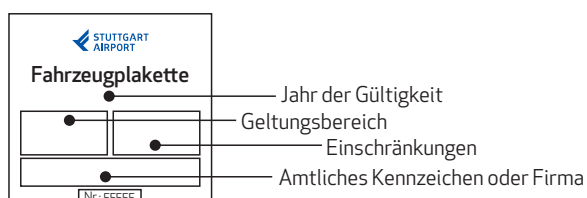
(2) Der Einsatz der roten Rundumleuchten ist der Abteilung Verkehrsmanagement Luftseite vorbehalten.

7.1.3 Fahrzeugplaketten

1) Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart eingesetzt werden, benötigen grundsätzlich eine Fahrzeugplakette. Sie ist nur innerhalb des aufgedruckten Jahres gültig. Die Grundfarbe der Plakette wechselt jährlich.

(2) Die Plakette muss in Fahrrichtung links unten an der Windschutzscheibe, fest und von außen sichtbar angebracht sein.

(3) Fahrzeugplakette



Zulassungsbestimmungen

Geltungsbereiche:

- A: Gesamter Sicherheitsbereich – Ein- und Ausfahrt über alle Pforten möglich
- V: Gesamte Hochbauzone und Vorfeld – Ein- und Ausfahrt über alle Pforten möglich
- G: Betriebsbereich General Aviation – Ein- und Ausfahrt nur über die Pforte Feuerwache möglich
- H: Gesamte Hochbauzone – Ein- und Ausfahrt über alle Pforten möglich
- N: Hochbauzone Nord – Ein- und Ausfahrt nur über die nördlichen Pforten möglich
- S: Hochbauzone Süd – Ein- und Ausfahrt nur über die südlichen Pforten möglich
- F: Frachtübergabehalle und Vorfeld Süd – Zufahrt nur über die südlichen Pforten möglich

Einschränkungen:

- 1: Keine Berechtigung zum Befahren des Vorfeldes Süd und der südlichen Pforten
- 2: Keine Berechtigung zum ständigen Abstellen des Fahrzeugs im Sicherheitsbereich
- 3: Zu-/Ausfahrt nur Pforte Ost zum/vom LVT- und OPS-Gebäude
- 4: Zu-/Ausfahrt nur nächstgelegene Pforte zur/von Bau- bzw. Einsatzstelle

(4) Parkplakette

Berechtigung zum Parken von im Sicherheitsbereich liegenden zugewiesenen Parkplätzen. Die An- und Abfahrt muss auf dem kürzesten Weg zwischen vorgegebener Zugangskontrolle und Parkplatz erfolgen.

FW: Parkberechtigung Feuerwache und Betriebsbereich General Aviation – Ein- und Ausfahrt nur über Pforte Feuerwache

FZ: Parkberechtigung Polizeihubschrauberstaffel – Ein- und Ausfahrt nur über Pforte Frachtzentrum

OT: Parkberechtigung Hangarbereich DC Aviation und Lufthansa Technik – Ein- und Ausfahrt nur über Pforte Ost

7.1.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Fahrzeugkennzeichnung

- (1) Fahrzeuge der alarmierten Rettungs- und Polizeikräfte nach Auslösung eines Übungs- oder Einsatzalarms.
- (2) Notarztfahrzeuge und Krankenwagen, sofern sie durch ein FSG-Leitfahrzeug, ein Fahrzeug der Verkehrsleiter vom Dienst oder ein FSG-Feuerwehrfahrzeug geführt werden.
- (3) Sonstige Fahrzeuge, die kurzfristig in den Sicherheitsbereich einfahren, müssen von einem besonders berechtigten Fahrer (siehe 3.1 (7)) geführt werden.
- (4) Fahrräder sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

7.2 Schulung über besondere Verhaltensregeln im Sicherheitsbereich (Vorfeldunterweisung für Fußgänger)

- (1) Die Vorfeldunterweisung für Fußgänger erfolgt bei der Ausbildungsstelle der FSG gegen Kostenerstattung.
- (2) Jeder Inhaber eines Flughafenausweises der zum Betreten des Sicherheitsbereichs des Flughafens berechtigt, muss innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises durch die FSG-Ausweisstelle, an der Vorfeldunterweisung für Fußgänger teilgenommen haben. Bei Nichtteilnahme wird der Flughafenausweis ohne erneute Aufforderung gesperrt bis die Teilnahme nachgewiesen wird.
- (3) Bei Teilnahme an einer Grundausbildung zum Befahren des Vorfeldes (Verkehrseinweisung) gemäß Abschnitt 7.3 innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises durch die FSG-Ausweisstelle, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an der Vorfeldunterweisung für Fußgänger.

(4) Vorfeldunterweisung für Fußgänger findet grundsätzlich mittwochs (außer an Feiertagen) um 10:30 Uhr im Verkehrsleitungsgebäude, Ebene 4, Raum 422 statt. Eine Teilnahme ist nur nach schriftlicher Anmeldung möglich. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- Gewünschter Schulungstermin
- Vor- und Zuname der Teilnehmer
- Geburtsdatum der Teilnehmer
- Rechnungsanschrift
- Telefonnummer für Rückfragen

(5) Sollte einer angemeldeten Person die Teilnahme an der Schulung nicht möglich sein, so ist eine unentgeltliche Abmeldung nur bis vier Stunden vor der Schulung möglich. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Abmeldung werden die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht.

(6) Eine Berechtigung zum Betreten des Vorfeldes ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Vorfeldunterweisung für Fußgänger.

7.3 Ausbildung zum Befahren des Sicherheitsbereiches (Verkehrseinweisung / Erst- und Wiederholungseinweisung)

(1) Die Verkehrseinweisung erfolgt bei der Ausbildungsstelle der FSG gegen Kostenerstattung.

(2) Die Verkehrseinweisung findet grundsätzlich mittwochs (außer an Feiertagen) um 13:30 Uhr im Verkehrsleitungsgebäude, Ebene 4, Raum 422 statt.

(3) Eine Teilnahme an der Verkehrseinweisung ist nur nach schriftlicher Anmeldung möglich.

- Anmeldung per Fax unter Fax-Nr. +49 711/948-2212
- Anmeldung online unter www.stuttgart-airport.com. Auf der Startseite im Feld „SUCHE“ den Begriff „Verkehrseinweisung“ eingeben und dann dem angezeigten Link folgen.

(4) Bei der Anmeldung zur Verkehrseinweisung sind anzugeben:

- Gewünschter Schulungstermin
- Vor- und Zuname der Teilnehmer
- Geburtsdatum der Teilnehmer
- Rechnungsanschrift
- Telefonnummer für Rückfragen

(5) Sollte einer angemeldeten Person die Teilnahme an der Verkehrseinweisung nicht möglich sein, so ist eine unentgeltliche Abmeldung nur bis vier Stunden vor der Einweisung möglich. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Abmeldung werden die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht.

(6) Eine Berechtigung zum Betreten des Vorfeldes ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Verkehrseinweisung.

7.4 Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Fahrerausweises

- (1) Der Fahrerausweis wird von der FSG-Ausbildungsstelle nach bestandener Prüfung an den Fahrer ausgehändigt.
- (2) Der Fahrerausweis ist fünf Jahre gültig.
- (3) Vor Ablauf des Gültigkeitsdatums hat jeder Fahrer erneut an einer kostenpflichtigen Verkehrseinweisung / Wiederholungseinweisung teilzunehmen.
- (4) Wird die Verkehrseinweisung / Wiederholungseinweisung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Gültigkeitsdatums absolviert, wird der neue Fahrerausweis um fünf Jahre, beginnend vom Gültigkeitsdatum des alten Fahrerausweises verlängert.
- (5) Der Fahrerausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf des Gültigkeitsdatums, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis. Personen, die im Besitz eines Fahrerausweises der FSG sind und aufgrund der vorgenannten Gründe nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen eingesetzt werden dürfen, sind verpflichtet, den Fahrerausweis unaufgefordert an die Ausweisstelle, die Verkehrsleiter vom Dienst oder die Ausbildungsstelle der FSG zurückzugeben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FSG berechtigt, den Fahrerausweis einzuziehen.
- (6) Die FSG behält sich das Recht zur Überprüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis vor.
- (7) Der Verlust des Fahrerausweises ist den Verkehrsleitern vom Dienst oder der Ausbildungsstelle der FSG mitzuteilen.
- (8) Bei Wechsel des Arbeitgebers kann der Fahrerausweis durch die Verkehrsleiter vom Dienst oder die Ausbildungsstelle der FSG umgeschrieben werden, soweit die Voraussetzung nach Abschnitt 7.3 Absatz (6) erfüllt ist, der Fahrer im Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis der Klasse B ist und eine entsprechende Fahrertätigkeit auf dem Vorfeld ausgeübt wird.
- (9) Die Neuausstellung des Fahrerausweises ist innerhalb eines Jahres nach Abgabe möglich. Die Voraussetzung entsprechend Abschnitt 7.3 Absatz (6) muss erfüllt und der Fahrer im Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis der Klasse B sein.

8. HANDSIGNALE FÜR EINWEISER VON FAHRZEUGEN



Achtung!

Arm gestreckt mit nach vorn gekehrter Handfläche hochhalten.



Halt!

Übereinanderschlagen der Hände über dem Kopf, Handflächen zum Fahrzeug.



Rechts (links) fahren!

Angewinkelter rechter (linker) Arm mit geschlossener Hand und abgespreiztem Daumen nach rechts (links) außen weisen.



Abstand halten!

Mit beiden Händen in Kopfhöhe einen Abstand anzeigen.



Herkommen!

Mit angewinkelten Armen und zum Körper gekehrten Handflächen heranwinken.



Entfernen!

Mit angewinkelten Armen und zum Fahrzeug gekehrten Handflächen wegwinken.



Anheben!

(Gabelstapler, Hubgeräte etc.) Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach oben, Handbewegung nach oben.



Absenken!





















(Gabelstapler, Hubgeräte etc.) Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach unten, Handbewegung nach unten.




















Abfahren!

9. KENNZEICHNUNG VON GEFÄHR- LICHEN GÜTERN UND SOFORTMASS- NAHMEN BEI DEREN BESCHÄDIGUNG

9.1 Kennzeichnung

Transportkennzeichen				
				
Explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff		Entzündbare Gase	Nicht-entzündbare, nicht giftige Gase	Giftige Gase
				
Entzündbare flüssige Stoffe	Entzündbare feste Stoffe	Selbstentzündliche Stoffe	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
				
Organische Peroxide	Giftige Stoffe	Ansteckungsgefährliche Stoffe	Radioaktive Stoffe	
				
Radioaktive Stoffe		Ätzende Stoffe	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Gefährliche Güter in freigestellten Mengen

Kennzeichen nach Gefahrstoffverordnung bzw. Global Harmonized System (GHS)				
Explosions- gefährlich	Leicht- oder Hochentzündlich	Brandfördernd	Komprimierte Gase	Giftig/Tödlich
				
				
Ätzend	Gesundheits- schädlich	Gesundheits- gefährdend	Umwelt- gefährdend	
				
				

9.2 Sofortmaßnahmen bei Beschädigung

1. Bei Verletzungen ist unter Wahrung der Eigensicherungspflicht Erste Hilfe zu leisten.
2. Die Feuerwehr ist zu verständigen.
3. Weitere Personen sind vom beschädigten Packstück fernzuhalten. Bei radioaktiven, giftigen oder ansteckungsgefährlichen Stoffen ist der betreffende Bereich im Umkreis von 25 m abzusperren. Personen mit Verdacht auf Kontamination müssen im Bereich der Absperrung (an der Absperrgrenze) verbleiben.
4. Inkorporation vermeiden, d. h. nicht essen und nicht trinken.
5. Rauchen und Feuer verboten, Zündquellen (laufende Motoren etc.) abschalten.
6. Wenn möglich die Frachtpapiere für die Feuerwehr bereithalten.
7. Informieren Sie den nächsten erreichbaren Vorgesetzten und die gegebenenfalls betroffene Luftverkehrsgesellschaft.
8. Warten Sie Maßnahmen und Weisungen der Feuerwehr oder der Rettungsdienste ab und stellen Sie, wenn möglich, einen Mitarbeiter zur Einweisung der Einsatzkräfte ab. Alle beteiligten Mitarbeiter haben sich nach dem Eintreffen der Rettungskräfte umgehend am Sanitätsfahrzeug zu melden.

WICHTIGE DIENSTSTELLEN UND TELEFONNUMMERN

NOTRUF 112

Feuerwehr, Rettungsdienst, Erste Hilfe, Notarzt, Öl-/Gefahrgutunfall	2000
Verkehrsleiter vom Dienst	3586
Verkehrszentrale	3805
SAAF Base Operations	+49 711/729-4273
Flughafenwache / Fundbüro	3362
Empfangsdienst FSG-Verwaltungsgebäude	3150
Meldung technische Störungen an Anlagen und Geräten der FSG	2066
Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse (Security) am Flughafen Stuttgart	3999
Ausbildungsstelle der FSG	3088
Flughafenausweise	
Ausweisstelle im FSG-Verwaltungsgebäude	3649

Alle in dieser Broschüre angegebenen vierstelligen Telefonnummern gelten im FSG-internen Telefonnetz.

Externe Anrufer wählen bitte vorneweg die +49 711/948- und dann die vierstellige Telefonnummer.